

## Strafrecht

§§ 9, 185, 188 Abs. 1 und 2 StGB; § 11 Brandschutzgesetz; § 1 Abs. 2 ASVO; § 213 Abs. 1 AGB; TGL 30 270/01 bis 03 - GAB/Schweißen, Schneiden und ähnliche thermische Verfahren —.

1. Für jeden leitenden Mitarbeiter besteht die generelle Verpflichtung, den Brandschutz in seinem Verantwortungsbereich zu gewährleisten und dazu den jeweiligen Arbeitsprozeß unter strikter Beachtung der Erfordernisse des Brandschutzes zu organisieren (§ 1 Abs. 2 ASVO, § 11 Brandschutzgesetz). Aus dieser generellen Verpflichtung ergibt sich die spezifische Pflicht, bei Arbeiten, durch die eine Brandgefahr entstehen kann, solche Leitungsmaßnahmen festzulegen und durchzusetzen, die gewährleisten, daß das Entstehen und Ausbreiten von Bränden verhindert wird. Auf der Grundlage dieser prinzipiellen Aufgabenstellung sind die sich bei bestimmten Arbeitsvorgängen aus speziellen gesetzlichen oder betrieblichen Regelungen ergebenden notwendigen Maßnahmen zu realisieren.

2. Es ist die gesetzliche Pflicht jedes leitenden Mitarbeiters, sich über die für seinen Bereich geltenden Bestimmungen ständig zu informieren (§ 213 Abs. 1 AGB). Daraus ergibt sich u. a., daß jeder leitende Mitarbeiter alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen hat, um sich sachkundig zu machen, bevor er Leitungsentscheidungen trifft.

3. Ein gemäß § 11 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes eingesetzter Brandschutzinspektor hat im Auftrage des Betriebsleiters im wesentlichen Kontrollaufgaben, Hinweis- und Informationspflichten, analytische u. ä. Aufgaben wahrzunehmen. Eine auf bestimmte Arbeitsvorgänge oder Arbeitsbereiche bezogene spezifische, mit eigener Entscheidungsbefugnis verbundene Verantwortung zur Gewährleistung des Brandschutzes obliegt ihm jedoch in dem Umfang, in dem dies durch betriebliche Regelungen oder Weisungen des Betriebsleiters festgelegt ist.

4. Der Unterschied zwischen der Tätigkeit eines hauptamtlichen Brandschutzinspektors und der eines nebenamtlichen Brandschutzinspektors besteht ausschließlich darin, daß letzterer die sich aus seiner Funktion ergebenden speziellen Aufgaben neben weiteren ihm durch Arbeitsvertrag oder in anderer Weise übertragenen betrieblichen Aufgaben wahrzunehmen hat. Er hat grundsätzlich keine inhaltlich anderen Rechte und Pflichten als der hauptamtliche Brandschutzinspektor und demnach auch keine andersgeartete Verantwortung. In gleicher Weise wie für den hauptamtlichen Brandschutzinspektor können auch für seine Tätigkeit spezielle Festlegungen durch betriebliche Regelungen oder Weisungen des Betriebsleiters getroffen werden. Demnach ergeben sich für ihn bei Pflichtverletzungen keine anderen rechtlichen Konsequenzen als diejenigen, die bei Pflichtverletzungen eines hauptamtlichen Brandschutzinspektors unter sonst gleichen Bedingungen eintreten.

OG, Urteil vom 18. April 1986 - 2 OSB 1/86.

Der Angeklagte S. ist von Beruf Heizungsinstallateur und arbeitet seit 1979 im VEB T. als bauleitender Monteur. In der Schweißerqualifizierung erwarb er die G-Schweißergrundprüfung und den Abschluß als G-Schweißer Rlb. Er besitzt außerdem den Befähigungsnachweis für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz (GAB). In seinem Funktionsplan ist festgelegt, daß er Mitarbeiter über den GAB bei Neubeginn einer Arbeit, bei veränderten örtlichen Bedingungen und nach den betrieblichen spezifischen Festlegungen zu belehren hat. S. ist ferner verpflichtet, sich spezielle Kenntnisse über die Anforderungen zur Verwirklichung des GAB anzueignen. Diesen Forderungen kam er in der Vergangenheit auch größtenteils nach. Der Angeklagte S. wurde monatlich von dem ihm übergeordneten leitenden Mitarbeiter über den DDR-Standard TGL 30 270 — Schweißen, Schneiden und ähnliche thermische Verfahren — belehrt. Über diese Rechtsnorm belehrte er dann die ihm unterstellten Kollegen.

Bei Montagearbeiten an Heizungssystemen überprüfte der Angeklagte S. vor Schweiß- und Schneidarbeiten an einem senkrecht verlaufenden Rohr dessen Verlauf bis unten, um dort eine eventuelle Öffnung desselben feststellen zu können. Bei Demontearbeiten hingegen ging er stets von einem „geschlossenen System“ aus, d. h. es wurde nur jeweils ein

Raum nach oben, unten, rechts und links von dem Raum überprüft, in dem Schweiß- und Schneidarbeiten vorgenommen werden sollten.

Der Angeklagte T. ist von Beruf Zimmermann und übernahm 1961 im Werk F. die Funktion des Brandschutzinspektors. Er erwarb 1964 den Befähigungsnachweis für den GAB. Die Dienstanzweisung des Generaldirektors des VEB Kombinat R. — das Schweißen und Schneiden betreffend — hatte er in seinem Besitz; ebenso ein mehrseitiges Merkblatt zum Standard TGL 30 270. Mit beiden Dokumenten machte er sich vertraut. Als Brandschutzinspektor war der Angeklagte T. entsprechend der Festlegung des Generaldirektors seit 1984 verpflichtet, alle im Werk ausgestellten Schweißerlaubnisscheine (SES) zu unterschreiben. Er hatte damit die durch die Betriebsleiter (BL) 1 und 2 festgelegten Brandschutzmaßnahmen zu befürworten. Wenn die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen nicht getroffen wurden, hätte er die Pflicht, weitergehende Festlegungen zu verlangen und erst dann seine Unterschrift zu leisten.

Der Angeklagte G. nahm 1952 im Werk F. eine Tätigkeit als Rundfunkmechaniker auf und wurde 1966 in diesem Betrieb als Leiter der Abteilung Produktionslenkung eingesetzt. Er legte am 13. März 1962 den Befähigungsnachweis für den GAB ab und schulte die ihm unterstellten Mitarbeiter monatlich im GAB, so z. B. im April 1985 zu dem Merkblatt für die Verantwortung bei Schweißarbeiten im Betrieb. Obwohl dem Angeklagten G. die mündlich gegebene Weisung des Betriebsteilleiters bekannt war, daß im Werk bei Schweiß- und Schneidarbeiten immer der für das jeweilige Objekt, in dem derartige Arbeiten durchzuführen waren, Verantwortliche als BL 2 zu unterschreiben hat, beschäftigte er sich nicht intensiv genug mit diesem Merkblatt, der Dienstanzweisung des Generaldirektors und dem Standard TGL 30 270.

Am 10. Juni 1985 kam es zwischen dem Werk F. und einer Feierabendbrigade — bestehend aus Werkstätigen des VEB T. — zu einer Vereinbarung über die Demontage von Heizungsinstallationen im Produktionshauptgebäude A 1. Für die Feierabendtätigkeit wurde festgelegt, daß der Angeklagte S. die SES als BL 1 zu unterschreiben hat, wenn der Zeuge B. verhindert ist.

Am 18. Juli 1985 führte der Leiter der Investaufbauleitung des Werkes, der Zeuge K., mit einem Mitglied der Feierabendbrigade, dem Zeugen Sa., im Gebäude A 1 eine Ortsbegehung durch. Dabei wurde der Standort der neuen Heizkörper festgelegt und die Demontage der alten Heizkörper, Rohre und Leitungen vereinbart. Anschließend füllte K. zwei SES für das II. und III. Obergeschoß des Gebäudes A 1 aus. Die Eintragungen waren oberflächlich und ungenau. Beide SES legte K. dem Angeklagten G. zur Unterschrift vor.

G. unterschrieb als Verantwortlicher für diesen Arbeitsbereich, nachdem er flüchtig von den Eintragungen Kenntnis genommen hatte.

Am 23. Juli 1985 gegen 7 Uhr führten der Zeuge Sa., der Gruppenleiter H. und der Angeklagte T. eine Ortsbesichtigung durch. Dabei wurde festgestellt, welche brennbaren Gegenstände aus dem Gefährdungsbereich der Schneidarbeiten weggeräumt werden sollten. Gegen 14 Uhr kontrollierten sie, ob diese Maßnahmen durchgeführt worden sind. Im I. Obergeschoß wurde geprüft, ob vom Schneiden der Rohre für diese Etage Gefahren ausgehen. Es wurden keine Deckendurchbrüche festgestellt. Nach dieser Besichtigung unterschrieb der Angeklagte T. beide SES und verlangte, daß ein Brandposten gestellt wird.

Neben einer Gas- und Kondensatleitung mußte u. a. auch ein stülgelegtes Dampfrohr mit einem Durchmesser von 130 mm geschnitten werden. Vom Dachboden aus verlief dieses Rohr zum III. Obergeschoß, sodann waagrecht und anschließend senkrecht über das II. und I. Obergeschoß bis in das Erdgeschoß. Hier war im Oktober 1984 das genannte Dampfrohr 1050 mm unterhalb der Decke abgeschnitten und nach weiteren 100 mm nochmals ein Schnitt ausgeführt worden. Während der untere Teil des Dampfrohres verschlossen worden war, da er Eingang in ein separates Heizungssystem fand, war der obere Teil offen geblieben. Zu diesen Arbeiten hatte der Angeklagte T. als Brandschutzinspektor seine Zustimmung gegeben, indem er nach einer Ortsbesichtigung den SES unterschrieb.

Am 23. Juli 1985 erschien um 15 Uhr der Angeklagte S. und unterschrieb sofort ohne eine Kontrolle die beiden SES als BL 1. (Bei dem Dampfrohr, dessen Verlauf nicht bekannt war, ging er von einem „geschlossenen System“ aus.) Unmittelbar danach wurde mit den Schneidarbeiten begonnen. Gegen 15.45 Uhr schnitt der Zeuge Sa. das genannte Dampfrohr und die Leitungen im III. Obergeschoß und im Flur zum II. Obergeschoß ab.